

CDU-Fraktion	Drucksache Nr. A/16/0638-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt		
<u>Antragsvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschlusskontrolle*
09.02.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucksache A/16/0618-01 - Prüfauftrag an die Verwaltung: Stadtgrün stärken und Baumschutz fokussieren

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt bekennt sich zum Baumschutz als Aufgabe für die ganze Stadtgesellschaft.

Um die Praktikabilität zu erhöhen und viele in der Vergangenheit gestellte Anträge unnötig zu machen und somit die personellen Kapazitäten der Umweltverwaltung für andere Aufgaben zu entlasten, beauftragt der Rat der Stadt die Verwaltung, eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung gemäß der Anlage vorzubereiten und dem Rat vorzulegen.

Vorsitzender CDU-Fraktion D. Schranz 05.02.2015	
--	--

CDU- Fraktion	Drucksache Nr. A/16/0638-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
--------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

In Zeiten des Klimawandels ist es nicht nur nicht ratsam, sondern es verbietet sich geradezu auf die klimatischen Leistungen von Bäumen zu verzichten und die Antrags- und Genehmigungspflicht für Baumfällungen auf privaten Grundstücken ganz auszusetzen.

Ein ausgewachsener Baum „verarbeitet“ am Tag ca. 20 kg CO₂ und produziert dabei bis zu 15 kg Sauerstoff (der Bedarf von ca. 10 Menschen), er verdunstet täglich ungefähr 300 bis 400 Liter Wasser und trägt damit dazu bei, die Stadtluft atembar zu halten, im Schatten eines Baumes ist es kühler und damit besonders für ältere oder an Atemwegserkrankungen leidende Menschen und für Kinder erträglicher. Nebenbei filtert ein Baum jeden Tag einige Kilo Bakterien, Pilzsporen und Staub aus der Luft.

Die Stadt Oberhausen hat seit über drei Jahrzehnten eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung), welche sich umfänglich bewährt hat. Eine Genehmigungsquote von über 90 % zeigt, dass berechtigten Fällanträgen auch stattgegeben wird. Um die Satzung weiter zu entbürokratisieren und bürgernäher zu gestalten ist es sinnvoll, gerade die immer wiederkehrenden berechtigten Fällgründe aus der geltenden Satzung zu entfernen. Hierzu zählen folgende Fällgründe:

- Allergiegründe (Birken und Pappeln)
- Gebäude- und Rohrleitungsschäden (Abstandsregelung)
- statische Gründe (durchgewachsene, eng stehende Fichtenreihen)
- abgestorbene und absterbende Bäume.

Bäume, die unter einen dieser Fällgründe fallen, können in Zukunft gemäß dem neuen Paragraph 3, Abs. 3 der Baumschutzsatzung ohne Fällantrag und ohne eine Verpflichtung zur Nachpflanzung vom Eigentümer entfernt werden.

Anlage/n

Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen
(vorgeschlagene Änderungen der CDU-Fraktion)

Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen (Auszug)
(kursiv: vorgeschlagene Änderungen der CDU-Fraktion)

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung *ist der Schutz der Bäume/des Baumbestandes in der Stadt Oberhausen insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:*

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Boden-, Wasser- und Gewässerschutzes*
- b) zur Sicherung der Naherholung durch Gestaltung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes mit schmückenden und belebenden Elementen*
- c) aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Überlebensraum für viele Arten von Insekten, Vögeln und Säugetieren.*
- d) zum Schutz des Klimas und vor Luftverunreinigungen, insbesondere vor Wärmebelastungen und Strahlungseintrag, zur Verbesserung der Luftqualität durch Wasserverdunstung, durch Staub- und CO₂ Filterung und durch Herstellung von Sauerstoff.*
- e) entfällt*

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§2
Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Keine, oder nur redaktionelle Änderungen.

§3
Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe aller Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§7), auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) - Nadelbäume mit Ausnahme von Kiefern, Tannen, Ginkgos und Eiben
- Birken und Pappeln
- Kulturobstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie**
- b) abgestorbene und deutlich kranke, bereits abgängige Bäume**
- c) Bäume, über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen (Eingriffs-
Ausgleichs- Bilanzierung) entschieden wurde**
- d) Bäume, unabhängig von deren Gattung, Art, Größe und Stammumfang,
die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm in 100 cm über dem Erdboden
ganz oder teilweise näher als 4,00 m zu Außenwänden von bestehenden,
zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen
Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Nicht zu
diesen Gebäuden zählen z.B. überdachte Stellplätze, Garagen,
Schuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen**

**Bäume, die nicht unter diese Satzung fallen, können ohne Antrags- und
Ersatzpflicht entfernt werden.**